

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 22. Juni 2023	Nr. 128
------	----------------------------	---------

Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (BremFahrradvorschuss-RL)

Vom 21. Juni 2023

Artikel 1

Die Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (BremFahrradvorschuss-RL) vom 4. Mai 2021 (Brem.ABl. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1. wird wie folgt gefasst:

„1.1. Bediensteten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und der sonstigen der Aufsicht des Landes und der Stadtgemeinde unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die einen Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Entgelt haben, kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss zum Erwerb eines Fahrrades, das für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geeignet ist, gewährt werden.“

b) Nach Nummer 1.1. wird die folgende Nummer 1.1.1. neu eingefügt:

„1.1.1. Ein Vorschuss im Sinne dieser Richtlinie ist ausschließlich ein zinsloses Darlehen des Arbeitgebers oder des Dienstherrn an die Beschäftigte oder den Beschäftigten. Die Beteiligten einigen sich im Rahmen der Vorgaben dieser Richtlinie über die Darlehenshöhe, die Laufzeit und die monatliche Tilgungsrate im Rahmen des Antragsverfahrens.“

c) Nach der neu eingefügten Nummer 1.1.1. wird Nummer 1.1.2. neu eingefügt:

„1.1.2. Für die Vorschussgewährung sollen die Dienststellen 1 Prozent ihres jährlichen jeweiligen Personalbudgets zur Verfügung stellen.“

- d) Nach der neu eingefügten Nummer 1.1.2. wird Nummer 1.1.3. neu eingefügt:
„1.1.3. Der Vorschuss nach dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht.“
2. Nummer 3. wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3.1. wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Der Antrag auf Gewährung eines Vorschusses ist mit Formblatt (Anlage) spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Entstehen der Aufwendungen bei der zuständigen Stelle im Sinne der Nummer 5. zu stellen.“
- b) In Nummer 3.1. wird folgender Satz angefügt:
„Auf schriftliches Verlangen der antragstellenden Person im Antrag kann die Auszahlung des Vorschusses nach Antragstellung und Bewilligung und vor der Kaufpreiszahlung erfolgen; Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorschuss im Falle des Fristversäumnisses unverzüglich und in einer Summe zurückzuzahlen ist.“
- c) In Nummer 3.5. wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller eine höhere monatliche Tilgungsrate beantragen oder die Resttilgung innerhalb einer Rate vornehmen.“
- d) Nummer 3.7. wird wie folgt gefasst:
„3.7. Vereinbart die oder der Bedienstete mit der Verkäuferin oder dem Verkäufer eine Ratenzahlung für den Kaufpreis des Fahrrades, wird der Vorschuss nicht gewährt; es sei denn, die Ratenzahlung wird bezüglich des Kaufpreises vereinbart, der den Betrag des beantragten und gewährten Vorschusses übersteigt.“
3. Nummer 4.1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Tilgung des Vorschusses erfolgt aus den Nettobezügen und beginnt mit dem übernächsten Zahlungstag der Dienstbezüge, der Anwärterbezüge oder des Entgelts, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.“
4. Nummer 5. wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5.2.2. wird folgender Satz angefügt:
„Soweit eine Tilgung über die Gehaltszahlung durch Performa Nord für eine Dienststelle aufgrund der dortigen Bilanzierungsvorgaben nicht möglich ist, kann die Dienststelle die Auszahlung und Tilgung unmittelbar selbst veranlassen.“
- b) Nach Nummer 5.2.2. wird folgende Nummer 5.2.3. eingefügt:
„5.2.3. Die Entscheidung über die Vergabe eines Vorschusses nach dieser Richtlinie unterliegt nach § 63 Absatz 1 Buchstabe a des Bremischen Personalvertretungsgesetzes der Mitbestimmung.“

5. Nummer 6. wird wie folgt gefasst:

„6. Der Senator für Finanzen wird dem Senat über die Anwendung der Richtlinie bis zum 1. Juli 2026 berichten.“

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Bremen, den 21. Juni 2023

Der Senator für Finanzen